



Importierte Lebensmittel dürfen nicht gesundheitsgefährdend sein

Nach dem Cassis de Dijon-Prinzip können Produkte in der Schweiz verkauft werden, wenn sie nach dem Standard eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) produziert worden sind und dort rechtmässig in Verkehr sind. Produkte dürfen auch nicht als Ausnahme nach Artikel 16a Abs.2 im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) aufgeführt sein. Erfüllt ein Produkt die Bedingungen, kann es auf dem Schweizer Markt angeboten werden, auch wenn es gewisse Schweizer Kriterien nicht erfüllt.

Ausnahme Lebensmittel

Lebensmittel bilden bei der Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips jedoch eine Ausnahme. Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, können nur auf dem Schweizer Markt angeboten werden, wenn das BLV eine Bewilligung erteilt. Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, wenn sichergestellt ist, dass das betreffende Lebensmittel in keiner Weise gesundheitsgefährdend ist und der Inhalt der angegebenen Produkte-Information entspricht.

Rückstände in Lebensmittel

Rückstände von Fremd- und Inhaltsstoffen dürfen in Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein. Die Gesundheitsbehörden legen die zulässigen Höchstkonzentrationen fest. Solche Rückstände in Lebensmitteln müssen weder nach der europäischen noch der Schweizer Gesetzgebung deklariert werden. Sie dürfen aber die Werte, die von den Gesundheitsbehörden festgelegt worden sind, nicht überschreiten. Daher sind die tatsächlichen Rückstände in Lebensmitteln so klein, dass sie gesundheitlich unbedenklich sind.

Die zulässige Höchstkonzentration von Rückständen in Lebensmitteln werden in der EU und der Schweiz teilweise unterschiedlich angegeben:

In der EU werden Höchstwerte (Maximum Residue Limit, MRL) angegeben. In der Schweiz werden Grenzwerte oder Toleranzwerte verwendet.

Der Unterschied zwischen dem Grenzwert und dem weitaus üblicheren Toleranzwert ist wie folgt:

- **Grenzwerte** sind das Limit, bei dem ein Nahrungsmittel ohne gesundheitliche Gefährdung verzehrt werden kann. Wird dieser Wert überschritten, kann das problematische Folgen auf die Gesundheit haben.
- **Toleranzwert** ist der Wert, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel als verunreinigt oder sonst im Wert vermindert gilt, aber gesundheitlich noch unbedenklich ist. Er liegt meist weit unter dem Grenzwert.

In der EU wird nicht zwischen Toleranz- und Grenzwert unterschieden und in jedem Fall ein Höchstwert angegeben. Es kann also am Wert selbst nicht unterschieden werden, ob die Überschreitung möglicherweise eine gesundheitliche Gefährdung darstellt. Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, diesen Unterschied zu erkennen und verhältnismässige Massnahmen einzuleiten.

Pestizidrückstände als Beispiel

Die in der Schweiz aktuell gültigen Toleranzwerte für Pestizidrückstände sind deutlich tiefer als es zum Schutz der Gesundheit erforderlich wäre. Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel werden in erster Linie so tief festgelegt, wie es eine wirksame und sinnvolle landwirtschaftliche Praxis erlaubt. Es werden also nur diejenigen Rückstandsmengen akzeptiert, welche bei einer fachgerechten Anwendung nicht vermeidbar sind. Eine Ausschöpfung der Spanne bis zu einem Höchstwert, welcher aus Bewertungen zum Schutz der Gesundheit berechnet werden kann, ist also nicht notwendig, weil die entsprechenden Anwendungen in der Landwirtschaft mit einer tieferen Menge auskommen.

Der **Toleranzwert** wird von den Schweizer Behörden wie folgt festgelegt:

Eine Firma will ein Pestizid mit z.B. dem Wirkstoff Tebuconazol für die Anwendung auf Getreide vertreiben. Sie reicht dafür ein Gesuch beim Bundesamt Landwirtschaft (BLW) ein. Das entsprechende Dossier enthält unter anderem auch Daten betreffend die vorgesehene Anwendung in der landwirtschaftlichen Praxis und folglich auch Resultate über Tebuconazol-Rückstände im Getreide aus Versuchsfeldern.

Das BLW schickt diese Daten an die betroffenen Stellen für eine Bewertung. Diese Stellen sind in diesem Fall Agroscope und das BLV. Agroscope evaluiert die vorgeschlagene Anwendung des Pestizids für die landwirtschaftliche Praxis und kommt zum Schluss, dass bei dieser Anwendung die Rückstände von Tebuconazol auf dem Getreide kleiner sind als 0.05 mg/kg. Agroscope beantragt nun beim BLV eine Höchstkonzentration von 0.05 mg/kg für Tebuconazol auf Getreide festzulegen.

Das BLV evaluiert nun die gesundheitlichen Risiken für die Konsumenten und Konsumentinnen. Diese Evaluation berücksichtigt sowohl die Verzehrsmenge von Getreide wie auch die Toxizität von Tebuconazol. Falls der Wert von 0.05 mg/kg deutlich tiefer ist als die Konzentration, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen zeigt, wird dieser Wert als **Toleranzwert** in die Verordnung für Fremd- und Inhaltsstoffe (FIV) aufgenommen. Der Toleranzwert für Tebuconazol wird also auf dem kleinstmöglichen Niveau, wie es eine wirksame und sinnvolle Praxis in der Landwirtschaft erlaubt, fixiert. Dieser Toleranzwert von 0.05 mg/kg für Tebuconazol ist also viel tiefer als es zum Schutz der Gesundheit erforderlich wäre.

Bei neuen Produkten oder bei veränderten Anwendungsbedingungen muss ein Unternehmen erneut einen Antrag stellen und das ganze Verfahren beginnt von neuem, um einen entsprechenden Toleranzwert festzulegen. Bei importierten Produkten kann analog verfahren werden, wobei der Antrag für die Festlegung einer Höchstkonzentration mit Angaben zu den ausländischen Anwendungsbedingungen direkt beim BLV gestellt wird.

Für Reis alleine regelt die Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV) die Toleranz- bzw. Grenzwerte für 456 Pestizidrückstände. 25 davon sind zwischen der EU und der Schweiz nicht harmonisiert und sind deshalb unterschiedlich. Die Hälfte dieser 25 Werte sind in der Schweiz höher als in der EU, die anderen tiefer.

Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass keine gesundheitsgefährdenden Produkte auf den Markt gelangen. Dasselbe gilt für die Produkte, die durch das Cassis de Dijon Prinzip in die Schweiz gelangen. Auch wenn sie unter Umständen einen höheren Pestizidrückstand aufweisen als der in der Schweiz festgelegte Toleranzwert, wird durch das Bewilligungsverfahren des BLV sichergestellt, dass keine gesundheitsgefährdenden Lebensmittel auf den Schweizer Markt gelangen, da das BLV auch für solche Werte die gesundheitlichen Risiken wie oben beschrieben evaluiert.